

Plötzlich Pflegefall – was nun?

Plötzlich Pflegefall – was nun?

Wenn ein Mensch unerwartet pflegebedürftig wird, stehen Betroffene und Angehörige häufig vor großen emotionalen und organisatorischen Herausforderungen. In kurzer Zeit müssen wichtige Entscheidungen getroffen und zahlreiche Anträge gestellt werden. Dieser Überblick soll Ihnen helfen, die ersten Schritte strukturiert und sicher anzugehen.

1. Sofortmaßnahmen

Pflegegrad beantragen (bei Pflege zu Hause)

Um Leistungen aus der Pflegeversicherung zu erhalten, muss ein Pflegegrad beantragt werden.

- » Der Antrag kann **formlos** bei der Pflegekasse der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden (telefonisch, schriftlich oder online).
- Der Pflegegrad wird durch eine Begutachtung des **Medizinischen Dienstes (MD)** festgestellt, innerhalb von 28 Tagen.
- Eine gute Vorbereitung auf den Begutachtungstermin ist entscheidend, da die Einschätzung Grundlage aller weiteren Leistungen ist.
- Unterstützung bei der Antragstellung und Vorbereitung erhalten Sie:
 - » bei der [Pflegeberatung der StädteRegion Aachen](#)
 - » bei der Pflegekasse der Krankenkasse
 - » Privatversicherte wenden sich an die [compass private Pflegeberatung GmbH](#).

Wichtig: Leistungen werden frühestens ab Antragstellung gewährt – stellen Sie den Antrag daher so früh wie möglich.

2. Kurzfristige Freistellung von der Arbeit (Pflegezeitgesetz)

Wenn ein naher Angehöriger plötzlich pflegebedürftig wird, können Beschäftigte zur Organisation der Pflege **kurzzeitig von der Arbeit freigestellt** werden.

- Anspruch auf bis zu **zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr**
- Gilt **unabhängig von der Betriebsgröße**
- Keine Ankündigungsfrist, der Arbeitgeber muss jedoch **unverzüglich** über Dauer und Grund informiert werden
- Der Arbeitgeber kann ein **ärztliches Attest** verlangen
- Während dieser Zeit kann bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen **Pflegeunterstützungsgeld** beantragt werden (Lohnersatzleistung)

3. Kurzzeitpflege – Entlastung in Übergangssituationen

Die Kurzzeitpflege ist eine vorübergehende vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung. Sie kommt insbesondere dann in Betracht, wenn:

- die Pflege zu Hause vorübergehend nicht sichergestellt ist (z. B. nach Krankenhausaufenthalt),
- die häusliche Pflege erst organisiert werden muss,
- pflegende Angehörige entlastet werden sollen.

Wichtige Informationen:

- Anspruch besteht ab Pflegegrad 2.
- Bei akuter Notwendigkeit kann eine Kurzzeitpflege auch ohne vorliegendem Pflegegrad ärztlich verordnet werden. (§ 39c SGB V)
- Die Pflegekasse übernimmt die Kosten der Kurzzeitpflege bis zu einem festgelegten Höchstbetrag pro Kalenderjahr.
- Unterkunft- und Verpflegungskosten sind in der Regel selbst zu tragen.

Hinweis: Kurzzeitpflege kann eine sinnvolle Übergangslösung sein, um in Ruhe die weitere Versorgung (z. B. Pflege zu Hause, Wohnraumanpassung) zu planen.

4. Checkliste: Organisation der Pflege zu Hause

Rechtliche Vorsorge

- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung prüfen oder neu erstellen
- Unterstützung bieten:
 - » die [Betreuungsbehörde der StädteRegion Aachen](#)
 - » die [Betreuungsvereine in der StädteRegion Aachen](#)

Organisation der Pflege und Unterstützung im Alltag

- Klärung, welche Hilfe notwendig ist (Pflege, Betreuung, Haushalt)
- Mögliche Angebote:
 - » ambulante Pflegedienste
 - » Betreuungsdienste
 - » Haushaltshilfen
 - » mobiler Mittagstisch
 - » Hausnotruf
 - » Nutzung einer Tagespflege
- Einen Überblick bietet der Seniorenwegweiser der StädteRegion Aachen
- Individuelle Unterstützung bei Planung und Koordination erhalten Sie über die Pflegeberatung

Nutzung des Entlastungsbetrages (Nachbarschaftshilfe / Alltagshilfen – NRW)

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 haben Anspruch auf einen **monatlichen Entlastungsbetrag**. Dieser kann genutzt werden für:

- anerkannte Betreuungsangebote,
- Unterstützung im Haushalt,
- Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger,
- **Nachbarschaftshilfe**, sofern diese anerkannt ist.

Wichtig:

- Nachbarschaftshilfe ist nur abrechnungsfähig, wenn die unterstützende Person bei der zuständigen Pflegekasse anerkannt ist. Die Anerkennung erfolgt durch einen Nachweis über einen absolvierten Pflegekurs oder durch Kenntnis über die Broschüre [Nachbarschaftshilfe Tipps und Informationen für Helfende des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz](#).
- Eine direkte Auszahlung an Pflegebedürftige erfolgt nicht; die Abrechnung erfolgt über anerkannte Anbieter bzw. registrierte Helfer.
- Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag können Sie auf der Webseite [Angebotsfinder.nrw.de](#) finden.

Wohnraumanpassung

- Prüfen Sie frühzeitig, ob Anpassungen notwendig sind (z. B. Badumbau, Haltegriffe, Treppenlift).
- Beratung rund um die Planung von baulichen Maßnahmen, dem Einsatz bzw. der Beschaffung von Hilfsmitteln und Unterstützung bei Anträgen erhalten Sie bei der [Beratungsstelle zur Wohnraumanpassung der StädteRegion Aachen](#).
- Für Maßnahmen zur Wohnraumanpassung können Zuschüsse bei der Pflegekasse beantragt werden. (Weitere Kostenträger können ggf. der [Landschaftsverband Rheinland](#) (LVR) oder – nach Einkommensprüfung – das zuständige Sozialamt.)

Weitere Anträge

- Antrag auf Schwerbehinderung prüfen
 - » Zuständig ist das Versorgungsamt der StädteRegion Aachen
 - » Ein anerkannter Grad der Behinderung kann Nachteilsausgleiche und zusätzliche Unterstützungen ermöglichen.
- Die KoKoBe Stellen sind vom LVR geförderte Beratungsnetzwerke vor Ort. Hier erhalten Sie u.a. Unterstützung und Beratung bei der Antragsstellung für Eingliederungshilfe und Informationen zu Wohnformen, Assistenz und Alltagsunterstützung.

Hinweis zum Schluss

Scheuen Sie sich nicht, frühzeitig professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Pflegeberatung und Beratung zur Wohnraumanpassung ist **kostenfrei, neutral und vertraulich** und kann helfen, Überforderung zu vermeiden und passende Hilfen zu finden.

Kontaktdaten der Ansprechpartner innerhalb der StädteRegion Aachen

Pflegeberatung der StädteRegion Aachen
Amt für Soziales und Senioren
Zollernstr. 10
52070 Aachen
E-Mail: pflegerberatung@staedteregion-aachen.de

Betreuungsbehörde der StädteRegion Aachen
StädteRegion Aachen
Amt für Soziales und Senioren
Zollernstr. 10
52070 Aachen
E-Mail: betreuungsbehoerde@staedteregion-aachen.de